



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

Einschreiben

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL
Biosicherheit
Severin Schwendener
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Ausgang

26. April 2019

Referenz/Aktenzeichen: S151-2163
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: ZUJ
Sachbearbeiter/in: ZUJ
Bern, 26. April 2019

Verfügung

vom 26. April 2019

betreffend das

Gesuch des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), eingereicht von Herrn Severin Schwendener, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
jan.zuend@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Am 12. Februar 2019 reichte das AWEL, vertreten durch Herrn Severin Schwendener (nachfolgend: die Gesuchstellerin), ein Gesuch zum Umgang mit den invasiven gebietsfremden Organismen *Senecio inaequidens*, *Reynoutria spp.*, *Solidago spp.* und *Rhus typhina* ein, allesamt Pflanzen, die sich als verbotene invasive gebietsfremde Organismen auf Anhang 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) befinden. Am 12. Februar 2019 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Gesuchstellerin eine Empfangsbestätigung versandt. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 18. Februar 2019 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 26. Februar 2019 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 28. März 2019 lief, sind keine Einsprachen oder Stellungnahmen Dritter eingegangen.

1.2 Vorhaben

Zwischen Mai 2019 und November 2020 findet vom Gärtnermeisterverband des Kantons Zürich gemeinsam mit der Stadt Dietikon die Ausstellung (G)Artenvielfalt zum Thema «Schöne Gärten mit einheimischen Pflanzen» statt. Dabei werden auf 11 Parzellen verschiedene Gärten präsentiert, die allesamt nicht mehr als 20 % nicht einheimischer Pflanzen beinhalten und auch keine Pflanzen der Watch Liste und Schwarzen Liste von Info Flora¹ verwenden. Das AWEL ist ebenfalls präsent und informiert an 11 Standorten rund um die verschiedenen Gärten über einzelne Aspekte des Themas «Schäden durch invasive Neophyten». Dabei werden in Stelen, konstruiert aus jeweils einem Metallgerüst mit neongelben Gummiseilen, verschiedene invasive Neophyten präsentiert und auf die Problematik dieser Pflanzen hingewiesen. Die Ausstellung dient der Aufklärung und Information über Neophyten in Gärten.

1.3 Ökologie der betroffenen verbotenen invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 der Freisetzungsverordnung

1.3.1 *Reynoutria spp.* (Staudenknöteriche)

Der Japanische Staudenknöterich sowie dessen Hybride verwildern leicht, sind konkurrenzfähig und bilden dichte Bestände, welche die einheimische Vegetation verdrängen. Trotz breiter ökologischer Amplitude, bevorzugt der Staudenknöterich die Uferbereiche von Fließgewässern. Das schnelle Wachstum der Staudenknöteriche kombiniert mit einer effizienten vegetativen Vermehrung führt zu grossen monospezifischen Beständen. Einerseits lässt der dichte Blattwuchs nur wenig Licht durch und verhindert, dass andere Pflanzen unter ihnen wachsen können, andererseits geben Knöteriche Substanzen ab, die das Wachstum anderer Arten verhindern (allelopathische Wirkung). Am Waldrand sind die negativen Auswirkungen auf die Verjüngung der Bäume und Sträucher im Wald erheblich, ausserhalb des Waldes verdrängen die Knöteriche die einheimische Vegetation, so zum Beispiel entlang von Gewässern, auf feuchteren Wiesen oder auf gestörten Flächen. Die Triebe des Japanischen Knöterichs können eine Asphaltsschicht von rund 5 cm durchbrechen, oder eine Mauer beschädigen, was hohe Kosten verursachen kann. Weiter generiert der Unterhalt von Strassen- und Bahnböschungen zusätzliche Kosten durch die aufwändige Bekämpfung und Beseitigung des Grünguts. Die oberirdischen Teile sterben im Winter ab und hinterlassen kahle Böschungen. Diese kahlen Böden sind durch das mehrfache Gefrieren und Auftauen im Winter besonders der Erosion ausgesetzt (Auszug aus Infoblatt Info Flora²).

1.3.2 *Rhus typhina* (Essigbaum)

Als Zierpflanze aus dem östlichen Nord-Amerika eingeführter oft verwildernder Baum, der lokal dichte Bestände bildet. Die einheimische Vegetation wird dadurch zum Teil verdrängt. Der Essigbaum wurde vor allem in den 60er und 70er Jahren oft in Gartenanlagen als Ziergehölz angepflanzt. Von dort aus

¹ <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>

² https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_reyn_jap_de.pdf

wurden Wurzelsprossen mit Gartenerde in den Agglomerationen und deren Umgebung verschleppt. Durch die intensive Bildung von Wurzelbrut kann sich der Essigbaum ausbreiten, Dickichte bilden und so andere Arten verdrängen. Alle Teile, aber vor allem der Milchsaft, sind schwach giftig. Bei Einnahme von grösseren Mengen kommt es zu Beschwerden im Magen-Darm-Bereich. Bei Einwirkungen des Milchsaftes auf die Haut und die Augen sind Entzündungen möglich (Auszug aus Infoblatt Info Flora³).

1.3.3 *Senecio inaequidens* (Schmalblättriges Greiskraut)

Das schmalblättrige Greiskraut ist eine mehrjährige Art, welche sich im Laufe der Zeit immer mehr verzweigt, mehr Blütenköpfe und mehr Samen bildet. So bildet eine Pflanze bis zu 30'000 Samen pro Jahr, dementsprechend grossen Pflanzenbestände können sich bilden. Auch die Verbreitungskapazität (Windverbreitung) und das Invasionsvermögen sind durch die exponentiell ansteigende Anzahl Samen daher sehr gross. Das Südafrikanische Greiskraut produziert zudem Alkaloide, welche sowohl für den Menschen als auch für das Vieh giftig sind, was Probleme in der Landwirtschaft verursacht (Auszug aus Infoblatt Info Flora⁴).

1.3.4 *Solidago spp.* (Amerikanische Goldruten)

Als Zierpflanze und Bienenweide aus Nordamerika eingeführte, leicht verwildernde Staude, die grosse Dominanzbestände bildet und die einheimische Flora verdrängt. Z. B. bildet die Kanadische Goldrute sehr dichte konkurrenzfähige Bestände durch klonales Wachstum ihrer Rhizome – bis zu 300 Sprosse pro m². Zudem produziert sie von Juli bis Oktober zahlreiche flugfähige Samen, welche durch den Wind weit verbreitet werden (bis zu 20'000 Samen pro Blütenstand). Keimlinge werden sich jedoch nur auf offenen Stellen etablieren können und die Samen sind nur für kurze Zeit keimfähig (im Folgejahr sind nur noch 3 % keimfähig). Die Verjüngung in grossen, etablierten Beständen geschieht ausschliesslich vegetativ. Vor allem an warmen Standorten besiedelt die Kanadische Goldrute natürliche und schützenswürdige Gebiete und verdrängt auf grossen Flächen die einheimische Flora. Auf gestörten Standorten kann sie die natürliche Sukzession aufhalten, indem sie die Keimung anderer Arten durch Lichtentzug verhindert. Die Kanadische Goldrute besiedelt auch Buntbrachen und bildet dort dichte Bestände, was wiederum zusätzliche Kosten für die Bekämpfung generiert (Auszug aus Infoblatt Info Flora⁵).

2 Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind die invasiven gebietsfremden Pflanzen *Reynoutria spp.*, *Rhus typhina*, *Senecio inaequidens* und *Solidago spp.* die im Anhang 2 FrSV aufgeführt sind und mit denen der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV). Im Einzelfall kann das BAFU eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang in der Umwelt erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung von Art. 15 Abs. 1 FrSV ergriffen werden (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau wurden konsultiert.

³ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_rhus_typ_d.pdf

⁴ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_sene_ina_d.pdf

⁵ https://www.infoflora.ch/de/assets/content/documents/neophyten/inva_soli_can_d.pdf

2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 FrSV aufgeführten Kriterien, beurteilt.

2.3 Sicherheitsmassnahmen

Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu einzuhalten und mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von den obgenannten verbotenen invasiven gebietsfremden Pflanzen zu verhindern.

2.4 Überwachung

Um eine Überwachung des bewilligten Umgangs mit den obgenannten verbotenen invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über den aktuellen Zustand der Tätigkeit, zu verlangen.

2.5 Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 28. März 2019 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäussert:

Fachstelle	Stellungnahme
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)	<p>Die Töpfe für den Essigbaum sowie den japanischen Knöterich sind nicht spezifiziert. Das heisst, wenn normale Gartentöpfe aus Plastik genommen werden, enthalten diese im Boden Löcher zum Wasserabfluss. Bei beiden Pflanzen sollten Töpfe ohne Löcher im Boden verwendet werden, damit die Wurzeln und Rhizome nicht durch die Löcher wachsen können. Alternativ könnten die Töpfe mit einem zusätzlichen Plastik ausgelegt werden.</p>
Bundesamt für Gesundheit (BAG)	<p>Die Pflanzen sind mit Ausnahme des Greiskrauts für den Menschen weder toxisch noch können sie Allergien auslösen. Erdmaterial aus dem Innern der Stelen wird im Rahmen des Rückbaus der Ausstellung verbrannt.</p> <p>Auf Grund der von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen, der Erwägungen und der getroffenen Massnahmen ist das BAG zum Schluss gelangt, dass der beantragte Umgang keine Gefährdung für den Menschen erkennen lässt. Daher stimmt das BAG dem Umgang in der Umwelt zu.</p>
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	<p>Die EFBS hält das geplante Vorhaben für sinnvoll und begrüsst auch die Idee, die Neophyten in den beschriebenen Stelen «hinter Gitter» auszustellen, um auf deren Gefahrenpotential aufmerksam zu machen. Es stellt sich lediglich die Frage, ob die Pflanzen überhaupt noch gut genug sichtbar sind. Die Gummiseile in grösserem Abstand anzubringen wäre hilfreich.</p> <p>Die Gesuchstellerin betreiben generell einen grossen Aufwand, indem sie die Pflanzen im Raum Zürich ausgraben, in den Stelen wieder eingraben und sicherstellen, dass die Versammlung verhindert wird. Von dieser Art der Verwendung geht aus Sicht der EFBS also kein zusätzliches Risiko für Mensch, Tier und Umwelt aus.</p> <p>Die EFBS stimmt dem Gesuch zu und merkt einzig an, dass die Qualität der dem Gesuch beigelegten Fotos besser sein sollte.</p>

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Die EKAH hat entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten
Amt für Verbraucherschutz des Kantons Aargau	<p>Ortsspezifische Besonderheiten</p> <p>Die Ausstellung findet in Dietikon auf der Allmend hinter der Stadthalle statt. In der näheren Umgebung der Allmend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schrebergärten, ein Freibad und ein Tennisplatz. Die Allmend liegt am nordwestlichen Rand von Dietikon an der Grenze zum Kanton Aargau.</p> <p>Die von der Gesuchstellerin vorgenommene Risikobewertung ist aus Sicht des Amts für Verbraucherschutz korrekt und die beschriebenen Sicherheitsmassnahmen sind hinreichend. Eine Verschleppung in die nahegelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche betrachten wir als unwahrscheinlich.</p> <p>Dem Bewilligungsgesuch zum Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen ist zuzustimmen.</p>

3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachstellen und konsultierten Kommissionen das Risiko des Umgangs mit den invasiven gebietsfremden Pflanzen gemäss Anhang 2 FrSV evaluiert.

Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich somit Folgendes:

- Die obgenannten invasiven gebietsfremden Pflanzen werden an Standorten im Kanton Zürich ausgegraben und an den Ausstellungsort transportiert. Falls die Pflanzen am Ausstellungsort nur schlecht gedeihen, werden diese an der ZHAW Wädenswil im Gewächshaus gezüchtet, wobei eine ECOGEN-Meldung gemäss Einschliessungsverordnung vorhanden sein wird.
- Damit während dem Transport keine Pflanzen oder Pflanzenbestandteile verloren gehen, werden diese zweifach verpackt (festes primäres Gefäss, z.B. Plastikbox, dicht verschlossener Plastiksack als sekundäres Gefäss) und in einem geschlossenen Fahrzeug durch die Gesuchstellerin oder ein fachkundiges Ökobüro an den Ausstellungsort transportiert.
- Am Ausstellungsort werden die Pflanzen innerhalb eines Metallgerüsts (Stele) und durch die gespannten neongelben Gummibänder vom Publikum getrennt.
- Die Pflanzen werden ebenerdig innerhalb der Stele auf eine Metallplatte gestellt, die wiederum auf einem Betonfundament liegt und mit der Stele verbunden ist. Die mit Samen oder Pflanzenteilen «kontaminierte» Erde aus den Töpfen wird nach der Ausstellung im Rahmen des Rückbaus in der Kehrlichtverbrennungsanlage entsorgt. So wird sichergestellt, dass keine Pflanzen die Ausstellung überdauern und sich anschliessend etablieren und verbreiten können. Falls Wurzeln oder Rhizome durch die Wasserlöcher in den Töpfen herauswachsen, müssen diese entfernt und entsorgt werden. Dasselbe gilt für allfällig heruntergefallene Samen. Die Töpfe müssen dementsprechend regelmässig auf herauswachsende Wurzeln oder Rhizome untersucht werden. So wird sichergestellt, dass sich die Pflanzen nicht ausserhalb der Stelen etablieren und verbreiten können.
- Grundsätzlich werden alle Pflanzen am Absamen gehindert und die Blütenstände vor der Samenbildung entfernt. Pflanzen, welche aus den Stelen herauswachsen, werden ebenfalls zurückgeschnitten. Die abgeschnittenen Pflanzenbestandteile werden in der Kehrlichtverbrennungsanlage entsorgt. Eine Verbreitung der Pflanzen (Samen, Pflanzenteile) wird so verhindert.

- *Senecio inaequidens* wird aufgrund der raschen und grossen Samenproduktion zusätzlich mit einem dichten und festen Fliegengitter geschützt, so dass weder Besucher noch Tiere an die Pflanzen gelangen und diese verschleppen könnten. Auch eine Verbreitung durch den Wind wird so verhindert. Falls sich dennoch Samen bilden, würden diese wegen des Netzes nicht aus der Stele herausgelangen und auf die Metallplatte fallen, von der die Samen eingesammelt und entsorgt werden können.
- Die Pflegemassnahmen von den Pflanzen werden selbst durch die Gesuchstellerin durchgeführt oder den Gartenbauunternehmen der jeweiligen Parzelle übertragen. Das Fachpersonal wird hinsichtlich der Pflege der gezeigten invasiven gebietsfremden Pflanzen durch die Gesuchstellerin informiert. Die Gesuchstellerin wird während der Vegetationsperiode die obgenannten Pflanzen regelmässig überwachen. Zusätzlich beobachtet der Werkdienst Dietikon das Areal und meldet allfällige Unstimmigkeiten (beschädigte Stele, Pflanzen ausserhalb der Stele, aus den Töpfen gewachsene Wurzeln und Rhizome, herabgefallene Samen) unmittelbar der Gesuchstellerin, damit entsprechende Massnahmen ergriffen werden können.
- Die Ausstellung ist umzäunt und nur tagsüber geöffnet. Nachts wird das Areal abgeschlossen. Die Gartenausstellung findet auf einer Sportwiese im Siedlungsgebiet statt, die extra für die Ausstellung umgebaut wird. Die Umgebung besteht zudem aus intensiv genutzter Rasenfläche. Dies alles sind ungünstige Bedingungen für die Etablierung der erwähnten Pflanzen.
- Ende 2020 wird die gesamte Anlage zurückgebaut und wieder für die ursprüngliche Nutzung (Sportwiese) hergerichtet. Die invasiven gebietsfremden Pflanzen werden mitsamt der Erde in den Stelen und den Töpfen der Kehrlichtverbrennung zugeführt.

Die Wahrscheinlichkeit eines unkontrollierten Verbreitens und Vermehrung der invasiven gebietsfremden Pflanzen wird durch die getroffenen Massnahmen minimiert.

Unter Einhaltung der verfügten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird das Risiko einer Verschleppung und Vermehrung von *Reynoutria spp.*, *Solidago spp.*, *Senecio inaequidens* und *Rhus typhina* für vernachlässigbar und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch des AWEL für einen direkten Umgang in der Umwelt mit den invasiven gebietsfremden Pflanzen *Reynoutria spp.*, *Solidago spp.*, *Senecio inaequidens* und *Rhus typhina* wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen bewilligt:
 - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Verschleppen und Vermehren der obgenannten Pflanzen ausserhalb der Stelen resp. Töpfen. Das Gelände und die Stelen müssen dementsprechend regelmässig überwacht und allfällige aus den Stelen herauswachsende Pflanzen oder aus den Töpfen herauswachsende Wurzeln oder Rhizome entfernt und in der Kehrlichtverbrennungsanlage sachgerecht entsorgt werden. Dasselbe gilt für allfällig innerhalb der Stele heruntergefallene Samen.
 - b. Die invasiven gebietsfremden Pflanzen müssen verpackt, verschlossen und gut gesichert transportiert werden, so dass keine Pflanzenteile während des Transports verloren gehen.
 - c. Die Gesuchstellerin klärt das Personal, das mit invasiven gebietsfremden Pflanzen betraut ist oder Zugang zu diesen hat über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
 - d. Die Gesuchstellerin meldet dem BAFU unverzüglich ausserordentliche Ereignisse, die zur Beeinträchtigung von Menschen, Tieren und Umwelt durch die invasiven gebietsfremden Pflanzen führen können (z. B. Vandalismus, Schäden durch Tiere,

extreme Wetterereignisse). Die Gesuchstellerin trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten und meldet diese dem BAFU und dem zuständigen Kanton.

- e. Die Gesuchstellerin meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
2. Die Ausnahmegewilligung gilt befristet für fünf Jahre ab Eintreten der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.
3. Die Gebühren werden auf CHF 1000 festgesetzt (Art. 57 Abs. 1 FrSV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Anhang Ziff. 3 Bst. a Gebührenverordnung BAFU; SR 814.014). Sie gehen zu Lasten der Gesuchstellerin. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAFU.
4. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird der Gesuchstellerin, dem AWEL, vertreten durch Herrn Severin Schwendener, eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten [Internetseite](#) (www.bafu.admin.ch > [Thema Biotechnologie](#) > [Fachinformationen](#) > [Freisetzungsversuche](#) > [Ausnahmegewilligung FrSV](#)) veröffentlicht.

Der Entscheid wird elektronisch zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Leiter Fachbereich Genetische Ressourcen und Technologien, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, Herr Markus Hardegger
- Bundesamt für Gesundheit BAG, Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld, Herr Thomas Binz
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH, 3003 Bern
- Kanton Aargau, Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Verbraucherschutz, Chemiesicherheit, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Frau Christine Trachsel

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Elektronische Kopie an:
HBI, WUA, ZUJ, SDN, GAN

